

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Gallzein

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. Dezember 2025

## 4. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

### 4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 26.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Gallzein erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,7 v.H. des für die Gemeinde Gallzein von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, vom 22.06.2023, kundgemacht vom 24.11.2023 bis 11.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Brunner Josef

